# Berichtsvorlage öffentlich

| Federführendes Amt | Nr. |
|---|---|
| **Haupt- und Personalamt** | **159/2026** |

**Betreff:**

Bürokratieabbau in der Kreisverwaltung Warendorf: Vorschläge zur Befreiung von landesrechtlichen Vorgaben sowie zur internen Verwaltungsvereinfachung

| **Beratungsfolge** | **Termin** |
|---|---|
| **Kreisausschuss**<br>Berichterstattung: Personaldezernentin Petra Schreier | 11.12.2026 |
| **Kreistag**<br>Berichterstattung: Personaldezernentin Petra Schreier | 18.12.2026 |

**Der Kreistag nimmt die Ausführungen zum Bürokratieabbau sowie die in der Anlage 1 dargestellten Vorschläge zur Kenntnis.**

**Erläuterungen:**
Der Abbau unnötiger Bürokratie ist eine wichtige Voraussetzung für eine leistungsfähige, bürgerorientierte und zukunftsfähige Verwaltung. Rechtliche Vorgaben, Prüfungen, Dokumentationen und Berichte erfüllen vielfach wichtige Schutz-, Steuerungs- und Kontrollfunktionen. Gleichzeitig können starre Verfahrensanforderungen, Mehrfacherhebungen und umfangreiche Nachweispflichten erhebliche personelle Kapazitäten binden, ohne dass damit stets ein entsprechender Mehrwert verbunden ist.

Die von Bund und Ländern gemeinsam beschlossene Föderale Modernisierungsagenda bildet den übergeordneten Rahmen für eine umfassende Modernisierung von Staat und Verwaltung. Sie umfasst mehr als 200 Maßnahmen, mit denen insbesondere bürokratische Belastungen reduziert, Verfahren beschleunigt, Verwaltungsleistungen stärker digitalisiert und staatliche Strukturen effizienter gestaltet werden sollen.

Anknüpfend an diese Zielsetzung hat sich der Kreis Warendorf frühzeitig auf den Weg gemacht, bürokratische Belastungen innerhalb der eigenen Verwaltung systematisch zu identifizieren und Möglichkeiten zu deren Abbau zu entwickeln. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf dem internen Berichtswesen. Die bestehenden Berichts-, Statistik- und Nachweispflichten wurden insbesondere hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, ihres Umfangs und ihres Turnus sowie im Hinblick auf mögliche Doppelungen und Digitalisierungspotenziale überprüft. Ziel ist es, entbehrliche Berichte und Meldungen abzuschaffen, weiterhin erforderliche Berichte zu vereinfachen und die damit verbundenen Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten.

Parallel hierzu hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen den Entwurf des Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW - Erprobung der Verwaltungsvereinfachung in Kommunen in NRW vorgelegt. Kernstück dieses Gesetzentwurfs ist das Gesetz zur erprobungsweisen Befreiung von Regelungen für kommunale Körperschaften (Kommunales Regelbefreiungsgesetz - KommBefrG). Es soll kommunalen Körperschaften ermöglichen, befristete Befreiungen von landesrechtlichen Regelungen zu beantragen und alternative Formen der Aufgabenerledigung oder des Aufgabenverzichts zu erproben.

Der Kreis Warendorf hat diese Möglichkeit aufgegriffen und die bereits begonnene verwaltungsinterne Untersuchung auf belastende landesrechtliche Regelungen ausgeweitet.

Daraus ergeben sich für die Kreisverwaltung zwei Handlungsfelder:

**I. Befreiung von landesrechtlichen Vorgaben**
Die Kreisverwaltung hat landesrechtliche Regelungen identifiziert, die bei der praktischen Aufgabenwahrnehmung vermeidbaren Verwaltungsaufwand verursachen oder einfacheren und stärker digitalisierten Verfahren entgegenstehen. Nach Inkrafttreten des Kommunalen Regelbefreiungsgesetzes sollen die hierzu entwickelten Vorschläge beim Land Nordrhein-Westfalen eingereicht werden.

**II. Optimierung interner administrativer Abläufe und digitale Transformation**
Interne Berichts-, Statistik- und Nachweispflichten, die die Kreisverwaltung selbst beeinflussen kann, werden in eigener Verantwortung reduziert, vereinfacht oder digitalisiert. Die notwendigen Informations-, Steuerungs- und Kontrollfunktionen bleiben dabei erhalten.

Beide Handlungsfelder werden nachfolgend getrennt dargestellt.

## 1. Befreiung von landesrechtlichen Vorgaben

### 1.1 Kommunales Regelbefreiungsgesetz NRW

Mit dem Kommunalen Regelbefreiungsgesetz sollen Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände und kommunale Zweckverbände die Möglichkeit erhalten, auf Antrag für einen begrenzten Zeitraum von landesrechtlichen Regelungen befreit zu werden. Erfasst werden Regelungen in Landesgesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die für die Erfüllung kommunaler Aufgaben oder für die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden erlassen wurden.

Die Befreiung dient der Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung oder eines Aufgabenverzichts. Damit soll untersucht werden, ob Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht oder kostengünstiger gestaltet werden können. Bewähren sich die erprobten Lösungen, können die gewonnenen Erkenntnisse als Grundlage für eine spätere landesweite Änderung oder Aufhebung der betreffenden Regelungen dienen.

Eine Befreiung kann für den beantragten Zeitraum, höchstens jedoch für vier Jahre, erteilt werden. Voraussetzung ist, dass das Recht der Europäischen Union, Bundesrecht, anderes Landesrecht oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Im Antrag sind die Regelungen, von denen abgewichen werden soll, die Dauer der Erprobung und die alternative Form der Aufgabenerledigung darzustellen. Außerdem ist zu erläutern, wie der Zweck der jeweiligen Regelung und die damit verfolgten übergeordneten Ziele auf andere Weise erreicht werden sollen.

Über den Antrag entscheidet das fachlich zuständige Landesministerium als Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit den weiteren beteiligten Landesressorts. Dabei prüft es, ob und in welcher Form eine Regelbefreiung rechtlich zulässig ist und erteilt werden kann. Die Entscheidung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen.

Der Kreis Warendorf ist als kommunale Körperschaft antragsberechtigt. Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KommBefrG ist der Kreistag über die Antragstellung unverzüglich zu unterrichten.

Das Gesetzgebungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass nach der bereits erfolgten Anhörung im Landtag keine grundlegenden Änderungen am Gesetzentwurf mehr zu erwarten sind. Anträge können erst nach Inkrafttreten des Kommunalen Regelbefreiungsgesetzes auf Grundlage seiner endgültigen Fassung gestellt werden. Mit der vorliegenden Sitzungsvorlage wird der Kreistag frühzeitig über die vorgesehenen Anträge und das weitere Vorgehen informiert. Nach Einreichung der Anträge wird der Kreistag entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über die Antragstellung sowie später über die Entscheidung des zuständigen Landesministeriums unterrichtet.

Der Gesetzentwurf und der aktuelle Verfahrensstand sind über das Gesetzgebungsportal des Landtags unter der Landtagsdrucksache 18/20444 abrufbar.

### 1.2 Vorschläge der Kreisverwaltung Warendorf

Die Kreisverwaltung Warendorf hat die im Kommunalen Regelbefreiungsgesetz vorgesehene Möglichkeit aufgegriffen und auf der Grundlage ihrer Erfahrungen aus dem praktischen Verwaltungsvollzug Vorschläge für Regelbefreiungen entwickelt. Im Mittelpunkt stehen landesrechtliche Regelungen, die vermeidbaren Verwaltungsaufwand

verursachen oder eine einfachere, schnellere und stärker digitalisierte Aufgabenwahrnehmung erschweren.
Insgesamt wurden 25 Vorschläge aus verschiedenen Aufgabenbereichen der Kreisverwaltung ermittelt. Sie betreffen unter anderem das Personal- und Finanzwesen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, soziale Leistungen und Förderverfahren, den Natur- und Umweltschutz, die Bauaufsicht sowie das Kataster- und Vermessungswesen. Die Vorschläge zielen insbesondere darauf ab, Berichts-, Prüfungs- und Nachweispflichten zu vereinfachen, Meldewege zu digitalisieren und kommunale Handlungsspielräume zu erweitern.

Nach Inkrafttreten des Kommunalen Regelbefreiungsgesetzes ist vorgesehen, die in **Anlage 1** aufgeführten Vorschläge beim Land Nordrhein-Westfalen einzureichen. Sie beruhen auf einer umfassenden verwaltungsinternen Prüfung. Sollten sich künftig weitere geeignete Erprobungsmöglichkeiten ergeben, können zusätzliche Vorschläge entwickelt und beim Land eingereicht werden.

**1.3 Erprobungsmöglichkeiten im Bundesrecht**
Wesentliche Vollzugsbereiche der Kreisverwaltung werden durch bundesrechtliche Vorgaben geprägt. Dies gilt insbesondere für das Sozial- und Jugendhilferecht, das Aufenthaltsrecht sowie das Straßenverkehrsrecht. Das Kommunale Regelbefreiungsgesetz Nordrhein-Westfalen ermöglicht grundsätzlich keine eigenständige Befreiung von diesen Vorgaben.

Ergänzende Erprobungsmöglichkeiten auf Bundesebene schafft das Gesetz zur Stärkung des Innovations- und Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Erprobungsfreiräume. Dabei handelt es sich um ein Artikelgesetz, mit dem verschiedene bundesrechtliche Vorschriften geändert werden. Sein zentraler Bestandteil ist das in Artikel 1 enthaltene Gesetz zur Förderung der Erprobung von Innovationen und neuer Verwaltungsverfahren in Reallaboren und zur Förderung des regulatorischen Lernens, kurz Bundeserprobungsgesetz (BErpG).

Das Bundeserprobungsgesetz schafft einen rechtlichen Rahmen, um zeitlich optimierte, aufwandsärmere oder digitaler ausgestaltete Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren im Anwendungsbereich des Bundesrechts befristet zu erproben. Hierzu können befristete Ausnahmen oder Abweichungen von verwaltungsrechtlichen Regelungen zu Verfahren, Form, Zuständigkeiten sowie zur personellen und sachlichen Ausstattung von Behörden genehmigt werden. Abweichungen von materiellem Recht sind nicht zulässig; der Schutzzweck der jeweiligen Regelung muss weiterhin gewahrt bleiben.

Kommunale Gebietskörperschaften können eigene Erprobungsvorhaben beantragen, soweit sie die betreffenden bundesrechtlichen Vorschriften vollziehen. Der Antrag ist bei der zuständigen obersten Landesbehörde einzureichen, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium entscheidet. Über den Antrag soll binnen drei Monaten entschieden werden.

Das Gesetz wurde am 9. Oktober 2026 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 10. Oktober 2026 in Kraft.

Die Kreisverwaltung wird ihre bundesrechtlich geprägten Verwaltungsverfahren sorgfältig daraufhin überprüfen, ob und in welchen Bereichen die neuen Erprobungsmöglichkeiten für konkrete Vereinfachungen, Entlastungen oder digitale Lösungen genutzt werden können.

Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt 2026 Teil I Nr. 289 veröffentlicht. Der Gesetzgebungsvorgang und die maßgeblichen Drucksachen sind zudem im Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien des Deutschen Bundestages abrufbar.

## 2. Optimierung interner administrativer Abläufe und digitale Transformation

### 2.1 Überprüfung und Vereinfachung des internen Berichtswesens

Neben den landesrechtlich bedingten Belastungen hat die Kreisverwaltung auch ihr internes Berichtswesen überprüft. Gegenstand der Untersuchung waren Berichte, Statistiken und Nachweise, die innerhalb der Kreisverwaltung erstellt und weitergegeben werden oder der Information der politischen Gremien dienen.

Ziel war es, den mit der Datenerhebung, Datenaufbereitung und Berichterstattung verbundenen Aufwand zu verringern, ohne notwendige Informations-, Steuerungs- und Kontrollfunktionen zu beeinträchtigen. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob die jeweiligen Berichte weiterhin erforderlich sind, ihre Inhalte oder Berichtsintervalle angepasst werden können oder eine digitale Bereitstellung und Übermittlung möglich ist.

Im Ergebnis werden einzelne interne Berichte und Statistiken eingestellt. Bei anderen Berichten werden die Berichtsintervalle verlängert, die Inhalte auf wesentliche Informationen konzentriert und ausführliche Darstellungen durch kompaktere Berichtsformen ersetzt. Regelmäßige Meldungen können, soweit dies sachgerecht ist, künftig anlassbezogen erfolgen. Darüber hinaus sollen Datenerhebungen und Berichtswege weiter digitalisiert sowie Mehrfacherfassungen vermieden werden.

Die Veränderungen betreffen unterschiedliche Aufgabenbereiche der Kreisverwaltung. So soll beispielsweise der Sozialleistungsbericht künftig in größeren zeitlichen Abständen erstellt sowie inhaltlich gekürzt und vereinfacht werden. Im Rettungswesen soll der bisherige „Erfahrungsbericht Rettungswesen“ durch eine kompaktere Berichterstattung über wesentliche Kennzahlen und aktuelle Schwerpunktthemen ersetzt werden. Auch bei weiteren internen Berichten und Nachweisen wurden Möglichkeiten zur Vereinfachung, Digitalisierung oder anlassbezogenen Berichterstattung identifiziert.

Die für die Verwaltungssteuerung, die Kontrolle und die politische Beratung erforderlichen Informationen bleiben erhalten. Form, Umfang und Zeitpunkt der Berichterstattung richten sich nach dem jeweiligen Informationsbedarf.

### 2.2 Digitalisierung und kontinuierliche Verwaltungsvereinfachung

Die Digitalisierung ist ein wichtiger Baustein des Bürokratieabbaus. Digitale Schnittstellen, automatisierte Auswertungen und die Nutzung bereits vorhandener Daten können dazu beitragen, Mehrfacherfassungen, manuelle Übertragungen und wiederkehrende Abfragen zu vermeiden. Mit der Einführung der E-Akte hat die Kreisverwaltung hierfür bereits eine wesentliche Grundlage geschaffen.

Digitalisierung führt jedoch nicht automatisch zu einfacheren Verfahren. Bevor bestehende Abläufe digital abgebildet werden, ist deshalb zu prüfen, welche Arbeitsschritte weiterhin erforderlich sind und welche entfallen können. Ziel ist es, Verfahren zunächst zu vereinfachen und anschließend sinnvoll digital zu unterstützen.
Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung gehören zur laufenden Arbeit der Kreisverwaltung. Die für Organisation und Informationstechnik zuständigen Bereiche

arbeiten dabei eng mit den jeweils betroffenen Fachämtern zusammen. Auf diese Weise werden die Erfahrungen aus der täglichen Verwaltungspraxis mit organisatorischem und technischem Fachwissen verbunden.

Neue rechtliche und technische Entwicklungen werden fortlaufend beobachtet und auf mögliche Entlastungen für die Kreisverwaltung geprüft. Geeignete Lösungen sollen frühzeitig für die Verwaltungsarbeit nutzbar gemacht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass digitale und papiergebundene Verfahren nicht dauerhaft nebeneinander bestehen und keine zusätzlichen Erfassungs- oder Dokumentationspflichten entstehen.

Die Überprüfung und Vereinfachung von Verwaltungsabläufen ist daher keine einmalige Maßnahme, sondern eine dauerhafte Aufgabe der Kreisverwaltung. Ein weiteres Entwicklungsfeld ist der Einsatz künstlicher Intelligenz. Die sich daraus ergebenden Möglichkeiten sollen verantwortungsvoll genutzt werden, um Beschäftigte bei ihrer Arbeit zu unterstützen und Verwaltungsabläufe weiter zu vereinfachen.